

Informationen zur Ergänzungsprüfung aus Latein bei fehlenden Lateinkenntissen bei Beginn des Studiums der Rechtswissenschaften.

Die **Universitätsberechtigungsverordnung** verlangt für das Studium der Rechtswissenschaften neben dem allgemeinen Erfordernis der Matura den Nachweis von Lateinkenntnissen in einem bestimmten Ausmaß. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist bei der Inskription nachzuweisen. Fehlt diese Voraussetzung, sollen diese Kenntnisse so rasch wie möglich erworben werden (ursprünglich durfte man das Studium ohne Lateinkenntnisse gar nicht beginnen).

Den Studierenden bleibt es grundsätzlich selbst überlassen, wie sie diese Kenntnisse und den Nachweis darüber erwerben. Um es den Studierenden zu erleichtern, diese Voraussetzung schnell nachzuholen, bietet die Universität dafür auch einschlägige 2-semestrige Kurse an, die mit einer umfangreichen schriftlichen Prüfung abschließen. Mit der positiven Absolvierung dieser einschlägigen Prüfung gilt das Erfordernis der Lateinkenntnisse als erbracht. Da diese Kurse nicht Teil des Regelstudiums sind, gehören sie zur sogenannten „außercurricularen“ Lehre, für die ein Kostenbeitrag eingehoben wird (100,- € pro Semester).

Den Studierenden stehen folgende Angebote offen:

- a) Kurse für Hörer aller Fakultäten,
das bedeutet, für alle, die für ihr Studium das Erfordernis von Lateinkenntnissen noch nachholen müssen, ohne inhaltliche Berücksichtigung des betriebenen Studiums
- b) ein an der juridischen Fakultät spezifisch für die Studierenden der Rechtswissenschaften konzipierter Kurs, „Einführung in die lateinische Sprache und in die Rechtsterminologie“.

Dieser Kurs richtet sich ausschließlich an Studienanfänger der Rechtswissenschaften, die das von der Universitätsberechtigungsverordnung vorgeschriebene Lateinerfordernis für dieses Studium noch nachholen müssen. Im Gegensatz zu den allgemeinen Kursen wird hier das betriebene Studium in hohem Ausmaß berücksichtigt, da der Kurs im terminologischen Bereich einen intensiven juristischen Schwerpunkt hat und der Kurs nicht nur von altphilologischen Vortragenden, sondern auch von Angehörigen der juridischen Fakultät betreut wird. Darüber hinaus wird auch bei der Stundenplanung auf das Studium Rücksicht genommen (Stundenreduktion während der STEOP-Phase). Große Synergieeffekte gibt es dabei auch im 2. Semester bei der gleichzeitigen Vorbereitung auf die Fachprüfung aus Römischem Recht als Grundlage des modernen Privatrechts, deren Ablegung vom Musterstudienplan auch am Ende des 2. Semesters vorgesehen ist. Dieses Modell wurde als eine für die

Studierenden der Rechtswissenschaften sehr sinnvolle und gewinnbringende Form der Aneignung von Lateinkenntnissen entwickelt und hat sich bewährt.

Nach § 4. (1) UBVO soll der Nachweis der vorgeschriebenen Lateinkenntnisse vor vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung, das heißt, spätestens bis zum Ende des 1. Studienabschnittes erbracht werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass diese Kenntnisse so rasch wie möglich erworben werden. Da zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Bestimmung der erste Studienabschnitt, an dessen Ende auch die Prüfung aus Römischem Recht zu absolvieren war, noch 2 Semester umfasste, wurde dieser Zeitraum immer als adäquat und sinnvoll erachtet, um den Studierenden die Gelegenheit zu geben, die fehlenden Lateinkenntnisse nachzuholen (alle einschlägigen Kurse dafür dauern auch 2 Semester). In der Zwischenzeit wurde in Salzburg durch die Einführung der STEOP der erste Studienabschnitt auf ein Semester verkürzt. Eine einsemestrige Abhaltung des Lateinkurses hat sich als pädagogisch und administrativ nicht machbar gezeigt. Deshalb wird sinnvoller Weise gemäß der *ratio legis* im Sinne des historischen Gesetzgebers an der 2semestrigen Frist zur Erbringung des Nachweises der geforderten Lateinkenntnisse festgehalten. Dies entspricht auch der Bestimmung, dass dieser Nachweis als Voraussetzung für den Antritt der vom Musterstudienplan am Ende des 2. Semesters vorgesehenen Prüfung aus Römischem Recht gefordert wird.